

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 50

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

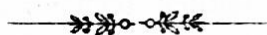
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und der Patron haben ihr aber zwei Drittel des Werthes nach dem Ortspreise zu vergüten. Wo früher die Kinder das Holz stückweise zur Schule bringen mußten, hat die Gemeinde allein für die Beschaffung des Holzes aufzukommen.

Ohne das im Vorhergehenden angegebene Volksschulwesen der k. k. österreichischen Staaten mit dem Schulwesen anderer Staaten, z. B. Preußens, Sachsens, Württembergs, Baierns u. s. w. hier in Vergleichung bringen zu wollen, so können wir doch behaupten, daß es ein geregeltes und ineinandergreifendes Ganzes ist. Das preußische Volksschulwesen ist noch nicht überall im Lande so vollkommen ausgebildet und mangellos, daß es mit dem österreichischen in Vergleich gebracht werden könnte, in einzelnen Provinzen Preußens liegt es sogar noch im Argen; auch das sächsische Volksschulwesen läßt noch viel zu wünschen übrig.



Schul-Chronik.

Bern. (Eingef.) Der „N. B. Schulzeitung“, die die Wahrheit der Behauptung im „Schweiz. Volksschulblatt“, die bessern Leistungen im Aufsatz an der letzten Aufnahmeprüfung im Seminar zu Münchenbuchsee seien Folge der durch den Unterrichtsplan vorgeschriebenen Sprachmethode, bestreitet, und bemerkt: „Das dießjährige günstige Resultat kann insbesondere den zahlreichen, seit zwei Jahren bedeutend vermehrten Sekundarschulen zugeschrieben werden. Wir täuschen uns kaum in der Annahme, daß die meisten dießjährigen Seminaraspiranten Sekundarschüler waren“, diene zur Antwort, daß von 70 Bewerbern circa 17 Sekundarschüler waren, von denen 5 in der Prüfung durchfielen. — Wenn die schriftlichen Arbeiten durch die Bank weg besser waren, so kann das Resultat also nicht allein und nicht hauptsächlich von den Sekundarschülern herrühren. Das ist ein einfaches Rechenexempel.

Den Aufsatz von Niede im „Volksschulblatt“ hat der Erwiederer nicht recht gelesen, oder nicht recht verstanden, oder beides. Niede sagt daselbst: „Man hat neuerdings dem grammatisirenden Sprachunterrichte jede Berechtigung in der Volksschule abzuspochen versucht. Man hat behauptet, der Unterricht in der Muttersprache müsse einzig auf tüchtige Uebung gegründet werden. Aller Regelunterricht, alles Denken über die Sprache, nicht bloß in der Sprache, sowie alle grammatische Terminologie sei verlorne Zeit und verlorne Mühe. Bloß durch Uebung und wieder Uebung lerne der Schüler

seine Sprache richtig und geläufig gebrauchen. Und man hat daraus den Schluß gezogen, daß der Sprachunterricht aus dem Stundenplane der Volksschule ganz zu streichen sei, weil jede Unterrichtsstunde eine Sprachstunde sein müsse, da an jedem Lehrobjecte der richtige Sprachausdruck geübt werde und es für die übrigen Lektionen ein Armuthszeugniß wäre, wenn sie nicht die Sprachfertigkeit zu erzeugen und zu befördern vermöchten. Die Wahrheit scheint uns zu sein, daß eine gewisse Kenntniß des organischen Baues seiner Muttersprache jedem Menschen nicht nur für formale Bildung, sondern auch für den praktischen Gebrauch von großem Werthe ist."

Lesen Sie den Unterrichtsplan. Verbannt er den besondern Sprachunterricht? Verlangt er nicht grammatische Kenntnisse vom Schüler? Ist nicht in Ihrem Blatt ihm der Vorwurf gemacht worden, er verlange deren zu viel? Schreibt er nicht vor, daß der Schüler "die Muttersprache nach ihrem wesentlichen Bau kennen lerne", mit Niedeke zu reden? Freilich, diese Kenntniß soll nicht so sein, daß der Schüler im Lesebuch nicht erkenne, was er in der Grammatik gelernt.

Aber nehmen Sie nun Niedeke's "Erziehungslehre" selber zur Hand. Auf der folgenden Seite fährt er fort: "Dagegen ist der analytische Gang durch die Natur der Sache und des Schülers selbst vorgezeichnet. Denn die Sprache ist etwas Gegebenes, und wenn irgendwo, so findet hier der Ausdruck Anwendung: *longum iter per praecepta. breve et efficax per exempla*. Denken kann man nur an Gedanken lehren, sprechen nur am Satz. Soll also der Volksschüler, wie es unzweifelhaft gegenüber vom wissenschaftlichen Unterrichte höherer Anstalten die Aufgabe der Volksschule ist, unmittelbar, ohne Umwege in das Leben der Sprache eingeführt werden, so muß er nicht an einzelnen abgerissenen, unzusammenhängenden Sätzen, sondern an einer Reihe aufeinander sich beziehender, zu einem Sprachaufsatze verbundener und geordneter Gedanken zum denkrichtigen Sprechen und sprachrichtigen Denken angeleitet werden. Dieß schließt jedoch eine zweckmäßige Fortschreitung vom Leichterem zum Schwereren, vom Einfacheren zum Zusammengesetzteren nicht aus. — Dieser für die Volksschule einzig natürliche — weil auf das Leben der Sprache und die Unmittelbarkeit der Sprachanschauung gegründete — zergliedernde Sprachunterricht erfordert als einziges, unentbehrliches Lehrmittel ein Sprachlesebuch."

Niedeke hat selbst eine Anleitung zum analytischen Sprachunterrichte geschrieben unter dem Titel: "Anleitung zur methodischen Behandlung der Sprachmusterstücke, als Grundlage eines bildenden Unterrichtes in der Mutter-

sprache“, in der u. A. eine 8 Seiten lange Erläuterung über das Gedicht: „Tröpflein muß zur Erde fallen“ zc. enthalten ist.

Die Purifikation des Unterrichtsplanes im Sprachfach durch den Vorstand der Synode reduziert sich auf folgende 6 Zeilen: „Auf Seite 17 ist nach Ziffer 3, Zeile 8 Folgendes als Ergänzung zu setzen: 4. Freie Aufsatzübungen, zu denen der Stoff aus andern Unterrichtsfächern, besonders aus dem naturkundlichen Anschauungsunterricht, hergenommen wird.

Auf Seite 17 ist die 8. Zeile von unten: (Die Lesestücke zc. — Grundlage) zu streichen.

Ebenso auf Seite 21, die dritte Zeile von oben: „NB. Sie basiren zc. — Schullesebuch.“

Der, auf den Sie losschlagen, ist nicht und war nicht der Einsender.

— Die Sekundarschule in St. Immer sieht dem Vernehmen nach ihrer nahen Eröffnung entgegen.

Zürich. An die Stelle des Herrn Schlottmann, gewesener Professor der Theologie, ist nun Herr Dr. Reim, Archidiacon in Eßlingen, gewählt.

— Die Schillerkomite's von Zürich und Winterthur haben sich vereinigt, um an alle „ältern“ Schüler des Kantons den „Tell“ auszutheilen. Sie bestellten zu dem Zwecke bei Baron Cotta 25,000 Exemplare für fast 6000 Fr., an welche sie erst 2300 Fr. haben. Sie wenden sich daher an die Schulpflegen, Lehrer und Schulsfreunde des Kantons, diese möchten den Gedanken unterstützen, der Jugend, die uns das Mütli gekauft, den „Tell“ zu schenken.

Luzern. Lehrplan für die Bezirksschulen. (Schluß.)

5. Meßkunde. 3 Stunden.

Erste Klasse.

- a. Messen und Zeichnen der Linien und Flächen.
- b. Berechnen der Flächen mit praktischen Übungen.

Zweite Klasse.

Zeichnen und Berechnen der Körper, letzteres in Verbindung mit praktischen Messungen.

Lehrmittel: Zähringers Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie. Dessen Aufgaben, Heft 8.

6. Buchhaltung. 2 Stunden.

Erste Klasse.

Die Rechnungsführung als Anleitung zur Ausstellung von Rechnungen, zur Führung einer Kontrolle, eines Hausbuches, zur Aufstellung von Voran-

schlagen und Ertragsberechnungen, Anfertigung von Inventarien, Kapitalverzeichnissen u. s. w.

Zweite Klasse.

Die Buchführung in Anwendung auf die gewöhnlichsten Gewerbe.

Lehrmittel: Zähringers Aufgaben, Heft 11 und 12.

7. Naturkunde. 3 Stunden.

Beide Klassen gemeinschaftlich das einte Jahr.

- a. Beschreibungen aus der Pflanzenwelt mit den Hauptfäzen von der Ernährung der Pflanzen.
- b. Elemente der Chemie. Aus der anorganischen: von den einfachen Stoffen der Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Schwefel, und Phosphor; von den zusammengesetzten Körpern einige Säuren: Salpeter-, Schwefel- und Salzsäure; die Basen: Kali, Natron, Ammoniak, Kalkerde, Thonerde, Kiesel-erde; die Salze: Kochsalz, Salpeter, Soda, Pottasche, Kalk, Alaun. — Aus der organischen: die allgemeinen stickstofffreien, stickstoffhaltigen und die besondern Pflanzenstoffe. Einige Nahrungsmittelstoffe.

Das andere Jahr:

- a. Beschreibungen aus der Thierwelt, nebst Eintheilung der Thiere.
- b. Elemente der Physik: die einfachen Lehren vom Gleichgewicht und der Bewegung der Körper, von den Erscheinungen und Wirkungen der Wärme, von der Entstehung und Fortpflanzung des Schalls, vom Lichte, von der Luft, vom Magnetismus und der Elektrizität.

Lehrmittel: Das Lesebuch.

Krüger: Die Physik in der Volksschule.

Berthelt: Chemie für Schulen und zum Selbstunterricht.

8. Geographie. 3 Stunden.

Abwechselnd mit der Geschichte ein Jahr um's andere für beide Klassen gemeinschaftlich.

- a. Erdbeschreibung der Schweiz und Europas.
- b. Lehre von der Bewegung, der Oberfläche und Eintheilung der Erde. Uebersicht der Erdtheile.

Lehrmittel: Egli, Geographie für höhere Volksschulen.

Das Lesebuch.

9. Geschichte.

- a. Kurze Geschichte der Schweiz.
- b. Grundzüge der Bundes- und Kantonsverfassung.
- c. Bilder aus der allgemeinen Geschichte, besonders der neuern Zeit.

Lehrmittel: Heldenmuth und Biedersinn.
Das Lesebuch.

10. Schönschreiben. 2 Stunden.

Beide Klassen zusammen.

- a. Erklärung der Grundformen, sowie der Regeln der Schrift.
- b. Uebungen in deutscher und französischer Kurrent; Schnellschreiben im Diktando von mustergültigen Geschäftsaufsätzen.

Lehrmittel: Donauer, Vorlagen, Heft 1 und 2.

11. Zeichnen. 2 Stunden.

- a. Gemeinschaftlich für beide Klassen: freies Handzeichnen von einfachen Gegenständen, Geräthschaften, Ornamenten, Figuren.
- b. Für jede Klasse besonders: Geometrisches Zeichnen in Verbindung mit dem Unterrichte in der Geometrie. Anfänge im Situationszeichnen.

Lehrmittel: siehe § 7.

12. Gesang. 2 Stunden.

Beide Klassen vereinigt.

- a. Wiederholung von Früherem: Erklärung des Notensystems, der Tonzeichen, der Taktarten, der Tempi und der dynamischen Bezeichnung.

Die Tonleiter und Erweiterung derselben. Anwendung des rhythmischen Theilens in den verschiedenen Taktarten. Lieder: 24, 26, 31, 32 II. Ges.=Büchl.

Vergleichen der Leiter von sol und fa mit der Normalleiter von ut. Kreuz und Be. Lieder: 30, 36.

Transposition des Grundtones sol-ut. Lieder: 30, 36, 40, 43, 44, 46, 47, 51 II. Ges.=Büchl. — fa-ut. Lieder: 57, 59, 63.

- b. Fortsetzung im Transposiren des Grundtones, Ges.=Büchl. III. Lieder: 1, 2, 4, 7, 12, 14, 17.

Die absolute Tonbenennung. Schlüssel. Vorzeichnung. Die Lehre von den Tonarten. Zufällige Töne; Ausweichungen. Die Lehre von

den Intervallen. Vieder: 21, 23, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 41, 44, 47, 48, 52, 55, 58, 60, 62.

Auswendiglernen sämtlicher Vieder.

Lehrmittel: Gesangbüchlein für die Gemeindeschulen II. u. III.

§ 9. Sobald das neue Lehr- und Lesebuch für die Bezirksschulen mit dem Sprachbuch eingeführt sein wird, soll zu obstehendem Lehrplane eine Bezeichnung erscheinen.

§ 10. In Schulen, wo das Französische nicht gelehrt wird, ist die für dieses Fach angewiesene Stundenzahl auf die deutsche Sprache (2 St.) und auf das Rechnen (1 St.) zu verlegen.

§ 11. Wo die Zeitdauer der Schule 40 Wochen beträgt, soll der in obigem Lehrplane verzeichnete Unterrichtsstoff nicht sowohl erweitert, als durch verschiedene und zahlreiche Wiederholungen und Anwendungen eingeübt werden.

§ 12. Jeder Bezirkslehrer hat für seine Schule einen Lektionsplan zu entwerfen und dabei darauf zu sehen, daß der Unterricht in jedem Lehrgegenstande beiden Klassen gleichzeitig erteilt wird, daß die einzelnen Lehrstunden gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage vertheilt werden, und endlich, daß wenn immer thunlich, zwei halbe Tage per Woche frei bleiben.

§ 13. Der Lektionsplan soll dem Kantonschulinspektor zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und hierauf der Schulkommission mitgetheilt werden.

§ 14. Gegenwärtiger Lehrplan soll gedruckt und sämtlichen Lehrern und Schulbehörden des Kantons zugestellt werden.

So beschlossen, Luzern, den 2. November 1859.

Der Präsident:

M. Dula.

Namens des Erziehungsrathes:

Der Oberschreiber,

Hildebrand.

Argau. Das Bezirksgericht Zofingen hat lezthin einen Oberlehrer, der durch die Widerspenstigkeit einer Schülerin sich hinreißen ließ, dieselbe zu prügeln, mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen belegt. Möchte unter Umständen etwas zu strenge verfahren worden sein gegenüber dem Lehrer.

Baselland. Dem Franz Kohl aus Speyer in Rheinbaiern, Lehrer in Länfelfingen, wird der Access zur Erwerbung des Bürgerrechts in Länfelfingen erteilt.

St. Gallen. Auch Herr Pfarrer Müller von Oberbüren, ein Freund der Jugend und der Kantonschule, durfte die katholische Religions- und Seelsorgerstelle an der gemeinsamen Kantonschule nicht annehmen! Drei vom Kantonschulrath nacheinander gewählte würdige katholische Geistliche durften somit, dem an sie ergangenen Rufe keine Folge leisten. Mit Recht bemerkt die „St. Galler Ztg.“: Wir beklagen aus tiefstem Herzen dieses Verfahren der geistlichen Oberbehörde. Zur Bekehrung der Heidenkinder schickt die katholische Kirche fromme Missionäre in die Länder der Wilden. Die katholischen Knaben an der gemeinsamen Kantonschule der Stadt des heil. Missionärs Gallus aber dürfen keinen eigenen Seelsorger und Religionslehrer mehr erhalten! Abscheulich, meint der „Schweizerbote“.

— Eine Satisfaktion. Bekanntlich ist es f. Z. dem greithischen Jesuitismus gelungen, einer Anzahl katholischer Eltern die Furcht einzujagen, daß ihre Söhne an der hiesigen gemeinsamen Kantonschule an ihren Seelen Seligkeit Schaden nehmen könnten. Diese Eltern waren in Folge dessen genöthigt, ihre Söhne zu den Jesuiten nach Feldkirch oder nach Schwyz zu schicken. Einige von diesen Eltern haben nun die traurigsten Erfahrungen über die Wirkungen dieser jesuitischen Dressuranstalten auf Geist, Gemüth und Körper ihrer Söhne machen müssen, haben ihre Söhne aus denselben zurückgezogen, und lassen dieselben die gemeinsame St. Gallische Kantonschule besuchen, damit diese verbessere, was jene verderblichen Institute verderbt hatten. Es könnte für die gemeinsame Kantonschule wohl kaum eine größere Satisfaktion geben. (Bt. a. Nh.)

Glarus. Der Kantonschulrath will der Gemeinde Schwändi die Vergrößerung ihres Schulhauses dadurch erleichtern, daß er ihr jedes der vier nächsten Jahre 500 Fr. gibt, so daß sie noch 6000 Fr. an die devisirte Bausumme zu leisten hat. Und um für die 100 Kinder der Gemeinde einen zweiten Lehrer anstellen zu können, will der Kantonschulrath, in Anerkennung der ausnahmsweisen Verhältnisse dieser Gemeinde und der außerordentlichen Anstrengungen ihrer Bürger, ihr gestatten, im Kanton eine Kollekte bei den Freunden des Schulwesens zur Aeußnung des Schulgutes zu veranstalten, was noch einmal besser ist, als ein Appell an die Staatskasse.

— Der Kantonschulrath, welchem ein Vorschlag zur Reorganisation der Repetirschulen eingereicht worden ist, beschloß, der nächsten Landsgemeinde den Entwurf einer revidirten Organisation des gesammten Volksschulwesens einzureichen.

Tessin. Der Große Rath hatte in seiner Sitzung vom 29. November eine Petition des Vereins der Freunde der Volkserziehung zu behandeln, welche

Erhöhung der Besoldungen für die Lehrer der Elementarschulen und Einführung von Repetitionsschulen verlangt. Die Eingabe wurde an eine Kommission gewiesen und im Uebrigen die Ansätze des Budgets für das Erziehungsweisen genehmigt.

Anzeigen.

In der **Lach'schen** Buchdruckerei, Spitalgasse Nr. 171 in Bern, ist erschienen und daselbst, sowie in allen löbl. Buch-, Papier- und Schreibmaterialienhandlungen zu haben:

Neuer Taschen- u. Schreibkalender auf das Jahr 1860,

enthaltend:

nebst einem **Almanach** die Verzeichnisse der **eidgenössischen** und **Kantonsbehörden**, mit Angabe der Wohnungen der Herren Bundes- und Regierungsräthe, der **Fürsprecher** und der patentirten **Rechtsagenten** Bern's, der **Gesandtschaften** des Auslandes; **Jahrmärkte**, **Zinsberechnungen**, **Umwandlungstabellen** und vieles Andere mehr.

Dieser Schreibkalender, der schon letztes Jahr so reichlichen Absatz fand, erscheint in gefälligem Taschenformat, mit sauberem Druck auf schönem Papier. — Die Preise sind verschieden und richten sich nach den äußerst eleganten Einbänden, Fr. 1. 20 bis Fr. 3. 50. Dieser Kalender kann auch **uneingebunden** bezogen werden.

Anzeige.

Mein XIV. Katalog wird nächster Tage an meine Kunden versandt. Andern Literaturfreunden wird derselbe ebenfalls auf Verlangen franko zugesandt. Auch der XIII. steht noch zu Diensten.

Briefe franko.

J. J. Bauer, Antiquar und Buchhändler
in Amriswil, Kts. Thurgau.

Schulausschreibungen.

Schulort.	Schulart.	R.-Zahl.	Besoldung.	Prüfungszeit.
Gurzelen	Untere	circa 100	Fr. 226 2c.	Mittwoch, 21. Dez.
Sigriswyl	gemeins. Oberjch.	55	" 400 2c.	Mittwoch, 14. Dez.
Duggingen	Gem.	52	" 280 2c.	Samstag, 17. Dez.

Redaktion unter der Verantwortlichkeit von Dr. J. J. Vogt in Bern. — Druck und Verlag
von J. Lach in Bern.